

Gemeinde Kerken		
13. Juni 2023		
BBM	FB1	FB2
FB3	FB4	FB5

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister
Fachbereich II
Bauen und Umwelt
Dionysiusplatz 4
47647 Kerken

b.R.d.

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00070-2023-
Datum: 12.06.2023

**Kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kerken;
Flächennutzungsplan Gemeinde Kerken;
Nummer des Plans:
hier: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feuerwehrgerätehaus/ Rettungswache -**

Bericht vom 12.05.2023; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben Bedenken.

Im vorgelegten Artenschutzrechtlichen Gutachten (seeling+kappert 2023, nur ASP Stufe I) konnten verschiedene geschützte Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher ist – folgerichtig - eine Artenschutzprüfung Stufe II gemäß Leitfaden notwendig. Erst nach deren Vorlage (inkl. ggf. notwendiger Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen) kann eine abschließende Stellungnahme meinerseits erfolgen. Ich bin daher erneut zu beteiligen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken, der hier das Entwicklungsziel 1 für den Raum 1.2.4 Kerkener Feld darstellt.
Für den hier tangierten Maßnahmenraum 20 heißt es dazu im Erläuterungstext des Landschaftsplans:

Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen und der Anreicherung von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Kerken, Eyll und Rahm.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
 - Anpflanzung bzw. Entwicklung von Obstwiesen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Obstwiesen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Für die landschaftsgerechte Einbindung des Sondergebietes hat gemäß den Vorgaben des Landschaftsplans eine angemessen dimensionierte Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Wildgehölzen zu erfolgen, die sowohl Sichtschutz- als auch ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll.

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und dem damit verbundenen Verbleib des Plangebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat und der Kreistag in seiner Beschlussfassung zur Planung äußern, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.

Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Ich rege an, spätestens im Bebauungsplan auf die DIN 19639 sowie auf die Erfordernis eines Entsorgungskonzeptes gemäß § 2a (3) Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW hinzuweisen.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Bei der Nutzung und dem Betrieb von Rettungswachen und Feuerwehrgerätehäusern kommt es zu Lärmemissionen.

Daher kann es zu einer Konfliktsituation der geplanten Rettungswache und des Feuerwehrgerätehauses mit der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen kommen. Im Rahmen der weiteren Planungen sind daher die zu erwartenden Lärmimissionen zu untersuchen.

Laut Begründung ist der Kreis Kleve Betreiber der geplanten Rettungswache. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3 -Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten- der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) hin.

Für den Vollzug der unter § 1 Absatz 1 der ZustVU genannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

Aufgrund des Zaunprinzips entsprechend der ZustVU fällt die Bewertung der Feuerwache ebenfalls in die Zuständigkeit der Bezirksregierung.

Somit ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen. Es bietet sich an, die Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bäumen

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Gemeinde Kerken Der Bürgermeister Fachbereich II Bauen und Umwelt		
AZ: 6.1/6.3-610-00070-2023	Lage:	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kerken; Flächennutzungsplan Gemeinde Kerken; Nummer des Plans: hier: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feuerwehrgerätehaus/ Rettungswache -		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 11.04.2023	Bearbeitet von: Sabine Seeling-Kappert, Weeze	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dr. Chrobock am: 25.05.2023		
Entscheidungsvorschlag:		
Zustimmung	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.		nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:		
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.		
Begründung Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH_ Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind.		
Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.		
Nur wenn Frage 2. „nein“:		
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird.		
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)		
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet.		

*ASP Stufe II
währendig.*

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)

Nebenbestimmungen:

Die entsprechende Brutvogelerfassung für die ASP Stufe II ist zwingend notwendig, um die möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten beurteilen zu können.

Unterschrift i.A. Dr. Chrobock

25.05.23 